

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.090.272

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17740/J-NR/2024

Wien, am 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 31.01.2024 unter der **Nr. 17740/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeitslosenversicherung für Häftlinge** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9

- *Wie viele Personen sind bzw. waren seit dem 1. Jänner 2020 gemäß Art. 5 § 66a AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977) in Österreich arbeitslosenversichert?*
- *Wie teilen sich diese Personen jeweils auf die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 auf? (Frage 1)?*
- *Wie teilen sich diese Personen jeweils in die Kategorien Österreicher, sonstige EU-Staatsbürger, Drittstaatsangehörige sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 auf? (Frage 1)*
- *Wie viele Personen hatten seit dem 1. Jänner 2020 gemäß Art. 5 § 66a AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977) in Österreich einen Arbeitslosengeld- bzw. Notstandsgeldbezug?*
- *Wie teilen sich diese Personen jeweils auf die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 auf? (Frage 4)*

- *Wie teilen sich diese Personen jeweils in die Kategorien Österreicher, sonstige EU-Staatsbürger, Drittstaatsangehörige sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 auf? (Frage 4)*
- *Welche durchschnittlichen Arbeitslosengeld- bzw. Notstandsgeldbezug hatten diese Personen jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023?*
- *Wie viele Personen, die seit dem 1. Jänner 2020 gemäß Art. 5 § 66a AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977) in Österreich einen Arbeitslosengeld- bzw. Notstandsgeldbezug hatten, waren in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 "Aufstocker" nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialhilfe/Mindestsicherungsgesetzgebung?*
- *Wie teilen sich diese Personen jeweils in die Kategorien Österreicher, sonstige EU-Staatsbürger, Drittstaatsangehörige sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 auf? (Frage 8)*

Grundsätzlich werden Zeiten eines gerichtlich verfügten Freiheitsentzuges für Zwecke der Sozialversicherung nicht in automationsunterstützt auswertbarer Form, sondern nur im jeweiligen Verfahrensakt gespeichert. Eine Aufbewahrung von Daten, die verbüßte Haftstrafen betreffen, widerspricht den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 sowie des Strafregistergesetzes 1968 sowie der Intention des Gesetzgebers (Daten sind zwei Jahre nach deren Tilgung zu löschen).

Nach § 66a Abs. 6 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Strafgefangene an die Österreichische Gesundheitskasse zu entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ist vom Bund (Bundesministerium für Justiz) wahrzunehmen. Die monatliche Verrechnung dieser Beiträge erfolgt entsprechend der Verordnung über die Abfuhr der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Strafgefangene (StrafgefangenenV – Abfuhr der Beiträge) summarisch im "Selbstverrechnungssystem" ohne personenbezogene Meldung der vom Strafvollzug betroffene Personen.

Gemäß § 66a Abs. 4 AIVG trifft die Justizanstalt die Verpflichtung, den Strafgefangenen bei der Entlassung eine Bestätigung über die Dauer der Freiheitsstrafe, die Dauer der Arbeitslosenversicherungspflicht sowie die Höhe der Beitragsgrundlage zum Nachweis des Anspruchs aus der Arbeitslosenversicherung gemäß § 46 Abs. 4 auszustellen.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ist daher eine Beantwortung der Fragen mangels auswertbarer Daten nicht möglich.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

